

Satzung des Sportvereins Merkur Kablow-Ziegelei 1916 e.V. in der Fassung vom 12.10.2018

§ 1 Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der am 09. Juni 1990 wieder gegründete Verein trägt den Namen SV Merkur Kablow-Ziegelei 1916 e.V. und hat seinen Sitz in Kablow-Ziegelei, Dannenreicher Weg 6.
- (2) Der SV Merkur Kablow-Ziegelei 1916 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Aktivitäten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Fußballspielen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bildung von Interessengruppen ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der SV Merkur Kablow-Ziegelei 1916 e.V. ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter VR 5211 CB eingetragen.

Er ist ein Traditionsträger des 1916 gegründeten gleichnamigen Vereins. Das Symbol des Vereins ist ein Emblem, welches die Farben rot-weiß hat.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und die Mitgliedschaft im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. an.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - (a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - (b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (c) Auswärtigen Mitgliedern
 - (d) Fördernden Mitgliedern
 - (e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Beitragsordnung.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) Der Austritt aus dem Verein muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende des auf den Austrittsmonat folgenden Monats zulässig.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist oder
 - b) wegen vorsätzlicher und beharrlicher VereinsschädigungÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung möglich. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragszahlungen und überlassene Sportbekleidung.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal zwölf Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.

- (8) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf: Name, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Bankverbindung und vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter).

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der Vorstand einen geschützten Zugriff hat.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn Sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung des Vereins.

Bei Austritt des Mitglieds werden sämtliche gespeicherte Daten gelöscht.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühr sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen) und Abgeltungsbeträge.
- (2) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Umlage darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (3) Mitglieder entsprechend § 3 Nr. 1 a) können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 4 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- (4) Höhe und Fälligkeit der Beiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Über die Errichtung und Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen und
- d) der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)

§ 8 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes, der Revisionskommission
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Revisionskommission und die Erteilung der Entlastung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Ehrung von Mitgliedern,

- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- f) Beschlussfassung über Anträge und
- g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern die Leitung der Versammlung. Über die Jahreshauptversammlung und jede weitere Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem ersten Beisitzer
- e) dem zweiten Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder sind innerhalb des Sportvereins gleichberechtigt weisungsberechtigt.

(2) Die Außenvertretung des Vereins

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Der erste Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(6) Um eine Abwahl des Vorstandes und Neuwahlen anzusetzen, ist eine Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Abwahl des Vorstandes wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Im Falle des Ausscheidens des ersten und zweiten Vorsitzenden vor Ablauf der Amtsperiode werden vorgezogene Neuwahlen notwendig.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
 - e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) die Genehmigung des Haushaltplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4 Abs.2;
 - j) Die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs.5,
 - k) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Die Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen und
 - m) Die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen sind zweimal im Jahr vorgesehen. Die Benachrichtigung erfolgt durch Einladung in Textform.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. § 33 I 1 BGB). Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf vom Hundert der Anwesenden beantragt wird.

- (2) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind auch zu den Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Jahreshauptversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung in den Händen des ersten Vorsitzenden sein.
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte aufweisen:
 - a) Bericht des ersten Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfungskommission,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der ausgeschiedenen Vorstand- und Ausschussmitglieder sowie Bestätigung des Jugendleiters

§ 13 Die Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an:

- a) die Kindertagesstätte „Zernsdorfer Rübchen“ in 15712 Königs Wusterhausen/ OT Zernsdorf zur Anschaffung von Sportgeräten
- b) den Kreisfußballverband Dahme/Fläming zur Förderung der Nachwuchsarbeit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.10.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.